

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

### Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/07/5.1/2025/0023

Firma  
Agrowea GmbH & Co. KG  
Gaußstraße 2  
49767 Twist

17.06.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2025/0023	27.02.2025		

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Agrowea GmbH & Co. KG vom 27.02.2025 auf Erteilung einer  
Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. Satz 1 BImSchG zur Errichtung und  
zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175  
EP5-HAT-162-ES-C-01 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.000 kW**

## **I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

1.

Zu Gunsten der Fa. Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

1/84

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gemäß §§ 4 Abs. 1 und § 19 Abs.1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr.1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
15	X 356189	Wintrich	39	1
GID Nr. <sup>1</sup> 7417	Y 5523018			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

## 2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 27.02.2025 eingereichten (elektronisch am 05.03.2025 zur Verfügung gestellten) und zuletzt am 20.03.2025, Eingang am 10.04.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

### 1. Antragsordner

Eingang des Ordners am 06.03.2025

<b>00</b>	<b>Anschreiben vom 27.02.2025</b>	Seite 1
<b>01</b>	<b>Deckblatt</b>	Seite 1
<b>02</b>	<b>Inhaltsverzeichnis vom 24.02.2025</b>	Seite 1-3
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben – Antragsformular gem. § 4 BImSchG</b>	

<sup>1</sup> GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

---

1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben vom 24.02.2025	Seite 1-6
1.2	Projektkurzbeschreibung	Seite 1-25
1.3	Summary	Seite 1-2
1.4	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten nachgereicht am 19.03.2025	Seite 1
<b>2</b>	<b>Unterlagenverzeichnis</b>	
2.1	Formular 2 - Unterlagenverzeichnis vom Februar 2025	Seite 1-3
<b>3</b>	<b>Wassergefährdung</b>	
3.1	Formular 3 - Wassergefährdung vom Februar 2025, Rev. 3	Seite 1-4
3.2	Technische Beschreibung – wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 vom 15.09.2023	Seite 1-20
3.3	Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter zu wassergefährdenden Stoffen	Seite 1
3.4	Merkblatt BLAK UmwS Windenergieanlagen – Beschreibung der AwSV-Anlagen, Stand 16.05.2023	Seite 1-17
3.4.1	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisy CLP 220, Version 3.3 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-11
3.4.2	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT vom 22.12.2022	Seite 1-14
3.4.3	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131, Version 15 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-8
3.4.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632 vom 27.12.2022	Seite 1-15
3.4.5	Sicherheitssdatenblatt_Klüberplex_BEM_41-141, Version 2.4 vom 08.07.2022	Seite 1-20
3.4.6	Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_AG_11-461, Version 2.11 vom 25.11.2022	Seite 1-27
3.4.7	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68, Version 3.0 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-9

---

3.4.8	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2 vom 11.07.2022	Seite 1-10
3.4.9	Sicherheitsdatenblatt DEMAG Spezialschmierfett Kette, Version 4.3 vom 02.08.2022	Seite 1-10
3.4.10	Technisches Datenblatt SDB HHS 2000, Version 17.0 vom 02.11.2023	Seite 1-24
3.4.11	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220 vom 07.06.2022	Seite 1-16
3.4.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2 vom 11.07.2022	Seite 1-10
3.4.13	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460, Version 2.00 vom 20.12.2022	Seite 1-14
3.4.14	Glysantin G40 Ready Mix-50 Pink, Version 1.7 vom 28.01.2021	Seite 1-16
3.4.15	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460, Version 2.00 vom 22.12.2022	Seite 1-13
3.4.16	Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute, Version 3 vom 30.05.2024	Seite 1-11
<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	
4.1	Formular 4 - Emissionen vom Februar 2025 nachgereicht am 08.04.2025	Seite 1
4.2	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	Seite 1
4.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung vom 22.04.2022	Seite 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung EP5 vom 15.03.2025	Seite 1-19
4.5	Technische Beschreibung Sektor-Management vom 20.03.2024	Seite 1-12
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 E-175 EP5 - 6000 kW vom 29.06.2023	Seite 1-14
4.7	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0 E-175 EP5-6000 kW vom 21.06.2023	Seite 1-8
<b>5</b>	<b>Abfälle</b>	
5.1	Formular 5 - Abfälle vom Februar 2025	Seite 1
5.2	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	Seite 1
5.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021	Seite 1

---

5.4	Informationen zur Entstehung von Abwasser	Seite 1
<b>6</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
6.1	Formular 6 - Arbeitsschutz vom Februar 2025	Seite 1
6.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz vom 22.03.2021	Seite 1-5
6.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	Seite 1
6.4	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen vom 12.04.2018	Seite 1-3
6.5	Wartungsplan vom 07.10.2021	Seite 1-10
6.6	Flucht- und Rettungsplan vom 20.06.2023	Seite 1-13
<b>7</b>	<b>Brandschutz</b>	
7.1	Formular 7 - Brandschutz vom Februar 2025	Seite 1
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz EP5 vom 20.09.2024	Seite 1-5
7.3	Gutachten Allge. Brandschutzkonzept (BSK) ENERCON E-175 EP5 NH 162 HAT vom 20.10.2023	Seite 1-24
7.4	Gutachten Ergänzung Brandschutzkonzept vom 12.11.2024	Seite 1-6
<b>8</b>	<b>Naturschutz</b>	
8.1	Formular 8 - Naturschutz vom Februar 2025	Seite 1-2
<b>9</b>	<b>Technische Unterlagen zur Betreuung (Herstellerbeschreibung)</b>	
9.1	Technische Beschreibung ENERCON E-175 EP5 vom 20.06.2023	Seite 1-21
9.2	Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen vom 03.07.2024	Seite 1-2
9.3	Technische Daten E-175 EP5	Seite 1-2
9.4	Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe vom 12.11.2020	Seite 1-4
9.5	Technische Beschreibung Eigenbedarf vom 26.07.2024	Seite 1-14
9.6	Technisches Datenblatt Netzanschlussvariante 6 vom 21.03.2024	Seite 1-19
9.7	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 12.10.2023	Seite 1
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5 vom 29.06.2023	Seite 1
9.9	Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	Seite 1

---

9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5 vom 30.05.2023	Seite 1
9.11	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5 vom 13.12.2023	Seite 1-10
9.12	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 17.07.2023	Seite 1
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 04.10.2023	Seite 1

## 2. Antragsordner

Eingang des Ordners am 06.03.2025

### 10 Bauunterlagen

10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 24.02.2025	Seite 1-5
10.2	Baubeschreibung vom 24.02.2025	Seite 1-4
10.3	Abstandsflächenberechnungen E-175 EP5	Seite 1
10.4	Nachweis Bauvorlageberechtigung (Bauvorlagebescheinigung 2024 und 2025)	Seite 1
10.5	Rückbaukostenschätzung 2025	Seite 1
10.6	Rückbau-Verpflichtungserklärungen vom 25.02.2024	Seite 1
10.7	Typenprüfung E-175 EP5-HT- 162-ES-C-01	Seite 1-172
10.8	Topographische Karte Übersicht Zuwegung M. 1:25.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.9	Topographische Karte Horath M. 1:10.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.10	Topographische Karte Horath M. 1:5.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.11	Lageplan Wintrich WEA 15-16 M. 1.1.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.12	Lageplan Wintrich WEA 15-16 M. 1.1.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.13	SO Wind Plankunde vom 23.07.2014	Seite 1
10.14	Baulasten vom 25.03.2024	Seite 1-3
10.15	Eigentümnachweis vom 29.04.2024	Seite 1-2
10.16	LBM	Seite 1-4

---

10.17	Rodungskarten M. 1:2.000 vom 14.01.2025	Seite 1-2
<b>11 Sonstige Unterlagen</b>		
11.1	Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrthindernisangabe)	Seite 1
11.2	Formularblatt der BNetzA inkl. Karten M. 1.10.000 vom 31.05.24	Seite 1-4
11.3	Herstell- und Rohbaukosten	Seite 1
11.4	Spezifikation Zuwegung & Kranstellflächen E-175 EP5 vom 27.09.2024	Seite 1-37
11.5	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 25.03.2021	Seite 1-10
11.6	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (PI-CS) vom 01.12.2023	Seite 1-25
11.7	TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren, Rev. 2 vom 28.02.2022	Seite 1-22
11.8	Wölfel Eisansatzerkennung (PI-CS) vom 05.07.2024	Seite 1-20
11.9	Technische Beschreibung Blitzschutz Windenergieanlagen vom 21.03.2024	Seite 1-16
11.10	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimierten Blitzschutzsystem vom 28.03.2023	Seite 1-2
11.11	Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen vom 29.11.2021	Seite 1
11.12	TB-Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte vom 09.12.2020	Seite 1-7
11.13	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Vom 10.01.2024	Seite 1-12
11.14	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 1
11.15	Technische Beschreibung Sturmregelung vom 18.10.2022	Seite 1-7
11.16	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung vom 22.02.2024	Seite 1-10
11.17	Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung vom 12.10.2022	Seite 1-24

---

11.18 Technische Information Befeuerung Notstromversorgung EP5 vom 16.12.2020	Seite 1-6
11.19 Technische Beschreibung Blattheizung vom 27.11.2023	Seite 1-16
11.20 TÜV NORD Gutachten – Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren, Rev. 7 vom 09.02.2021	Seite 1-32
11.21 Gutachten Eiserkennungssystem Rotorblatt vom 21.10.2019	Seite 1-5

### **3. Antragsordner (Gutachten)**

Eingang des Ordners am 06.03.2025

<b>0 Deckblatt</b>	Seite 1
<b>01 Inhaltsverzeichnis vom 24.02.2024</b>	Seite 1-2
<b>1 Artenschutz</b>	
1.1 Artenschutzfachbericht Stand 15.02.2023	Seite 1-33
1.2 Artenschutz Wintrich 15 und 16 Stand 30.03.2024	Seite 1-43
1.3 Prüfprotokolle Wintrich 15 und 16 Stand 30.03.2024	Seite 46-143
1.4 Wintrich-Horath Grundlage	Seite 1
1.5 Wintrich-Horath BV	Seite 1
1.6 Wintrich-Horath Greife	Seite 1
1.7 Wintrich-Horath Horste	Seite 1
1.8 Wintrich-Horath Rotmilan	Seite 1
1.9 Fledermauskundliches Gutachten Stand Juli 2024	Seite 1-72
1.9.1 Karte 1 Übersicht	Seite 1
1.9.2 Karte 2 Fledermausmethoden	Seite 1
1.9.3 Karte 3 Ergebnisse Telemetry	Seite 1
<b>2 LBP</b>	
2.1 Fachbeitrag Naturschutz vom 22.07.2024	Seite 1-135
2.2 Maßnahmenblätter Artenschutz	Seite 1-18
2.3 Planungsraumanalyse Übersichtsarte M. 1:30.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.1 Biotopen M. 1:5.000 vom 11.07.2024	Seite 1

---

2.3.2	Karte 3 Landschaftsbild M. 1:30.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.3	Karte 4 Erholung und Freizeit Bestand M. 1:35.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.4	Karte 5 Rodungsansicht WEA 15 M. 1:2.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.5	Karte 6 Rodungsansicht WEA 16 M. 1:2.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.4	Karten M 1:2.000 vom 25.03.2024	Seite 1-6
<b>3</b>	<b>FFH-Prüfung</b>	
3.1	FFH-VP Wintrich 15 und 16 vom 28.09.2023	Seite 1-44
3.2	Karte FFH VP M.1:5.000 vom 25.03.2024	Seite 1
<b>4</b>	<b>Hydrologie</b>	
4.1	Wintrich Oberflächenwasser vom Mai 2022	Seite 1-6
<b>5</b>	<b>Sichtbarkeitsanalyse</b>	
5.1	Sichtbarkeitsanalyse Horath M.1:52.000 vom 01.06.2023	Seite 1
<b>6</b>	<b>Visualisierung</b>	
6.1	Visualisierung Wintrich Horath vom 07.06.2023	Seite 1-64
<b>7</b>	<b>Schall</b>	
7.1	Schalltechnisches Gutachten vom 27.07.2023	Seite 1-70
<b>8</b>	<b>Schatten</b>	
8.1	Rotorschattenwurfberechnung vom 27.07.2023	Seite 1-44
<b>9</b>	<b>Turbulenzen</b>	
9.1	Ergebnisübersicht TB Wintrich Horath	Seite 1-29
<b>10</b>	<b>Bodengutachten</b>	
10.1	Bodengutachten WEA 15-16 vom 02.01.2024	Seite 1-78
<b>11</b>	<b>Streckenstudie</b>	
11.1	Horath Hauptbericht VS4 vom 03.04.2024	Seite 1-15

---

## Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

### Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines .....	10
2. Immissions- und Arbeitsschutz .....	12
3. Baurecht und Brandschutz .....	25
4. Natur- und Landschaftspflege .....	32
5. Luftverkehrsrecht .....	44
6. Straßenrecht .....	50
7. Forstrecht .....	54
8. Wasser- und Abfallrecht .....	57
9. Denkmalschutz .....	61
10. Bergrecht .....	63

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

##### 1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

---

### 1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mind. zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Baubeginnsanzeige ist der beauftragte Prüfingenieur zu benennen, vgl. **Anlage**.

### 1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### 1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

### 1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat

---

Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

## 1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

### 2.1 **Lärm**

#### 2.1.1

Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 02	54472 Gornhausen Waldcafe Klara	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

### 2.1.2

Die Windenergieanlage darf jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W, Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

**Formel:**  $L_{e, max} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

#### Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: OM-0-0, 0 - 24 Uhr):

			<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e, max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
15	108,2	106,5	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W, Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2

Oktavspektrum des  $L_{e, max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Oktav}$	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9

WEA: Windenergieanlage Nr.  
 $\bar{L}_{W, Oktav}$ : aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel  
 $L_{e, max}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung

---

$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{Prog}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

#### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

#### 2.1.3 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00

---

Uhr abweichend von der zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

#### 2.1.4

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2$  dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2$  dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die betroffene Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die betreffende Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

#### Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

#### 2.1.5

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### **Lärmhinweise:**

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

### **Windenergieanlage Nr. WEA 15 (GID 7417)**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	29,8 dB(A)

## **2.2 Schattenwurf**

### **2.2.1**

Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt

Immissionspunkt	
IP 02	54472 Gornhausen Waldcafe Klara

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

### 2.2.2

Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an dem in Nebenbestimmung Nr.6 genannten Immissionsort bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

#### Hinweis: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### 2.3 **Betriebssicherheit**

#### Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die sog. „*Aufstiegshilfen*“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-

---

Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG<sup>2</sup>) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

## 2.4 Eisabwurf

### 2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

### 2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

### 2.4.3

Die Rotorblattenteisung bei laufenden Anlagen ist nicht zulässig.

#### Hinweis:

---

<sup>2</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

---

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

#### 2.4.4

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

#### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

### 2.5 **immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

### 2.6 **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

---

### 2.6.1

An der Windenergieanlage ist wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

### 2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### 2.6.3

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

#### Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

---

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

#### 2.6.4

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG<sup>3</sup>. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 BetrSichV durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

#### 2.6.5

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.

*(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)*

#### 2.6.6

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

---

<sup>3</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

## 2.7 Arbeitsschutz

### 2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

### 2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## 2.8 Sonstiges

### 2.8.1

---

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) -Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

#### Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

#### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr. 1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

- 
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle  
Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle  
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t

---

### 3 Baurecht und Brandschutz

#### 3.1.

**Vor Baubeginn** ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/ der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/ der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird, gem. § 56a LBauO.

#### 3.2

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

#### 3.3

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

---

### 3.4

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

#### Hinweis:

Das Bodengutachten liegt den Antragsunterlagen bei.

### 3.5

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen.

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

### 3.6

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsachverständige zu beauftragen. Der Prüfsachverständige ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfsachverständigen betoniert werden.

**Vor Aufstellung** der Windenergieanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

---

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** (hier Fundamente) vorzulegen.

### 3.7

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

### 3.8

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

### 3.9

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

**Mit Inbetriebnahme** der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

### 3.10

Mit dem Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma ist eine Bestätigung, dass die Auflage in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist, vorzulegen.

Dieses ist mit der **Mitteilung der Fertigstellung** vorzulegen, vgl. Anlage.

### 3.11

**Wiederkehrende Prüfungen** nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

### 3.12

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

### 3.13

**Vor dem Probelauf** der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

### 3.14

---

**Nach dem Probetrieb** der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Endabnahmebericht des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

### 3.15

Rechtzeitig **vor Ablauf der Entwurfslebensdauer** ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

#### Hinweis:

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

### 3.16

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der von Ihnen geplanten Windenergieanlage WEA 15, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO).

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen setzen Sie sich bitte mit [REDACTED] in Verbindung.

---

Diese **Baulast** ist spätestens vor Baubeginn der Fundamente bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

3.17

Zur **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

  
(in Worten:  


in Form einer selbstschuldnerischen **Bankbürgschaft** zu erbringen.

Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus den dargestellten Rückbaukosten für die zwei Anlagen von je  zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19% sowie eines Zuschlags von 40% zur Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 20 Jahren und einer jährlichen Inflation von 2%.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

---

**Mit dem Bau der Fundamente darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.**

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, **nachdem** sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

3.18

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr **vor Inbetriebnahme** zur Verfügung zu stellen.

Hinweise

H.3.1

---

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Abs.1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

### H.3.2

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu beachten.

### H.3.3

In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m bzw. 1.000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/ 16.05.2012 darzustellen.

## **4 Natur- und Landschaftspflege**

### **Kompensation und Ersatzzahlung**

#### 4.1. Auflage

Der Fachbeitrag ist mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die unter Punkt 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter 8.7 bzw. Anhang 2 dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

---

#### 4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von



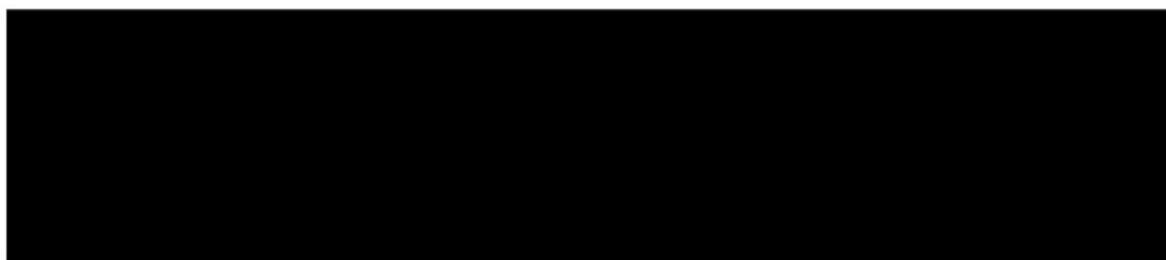
bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

- Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg



Angabe der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Höhe von insgesamt  € hinterlegt wurde. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der

---

festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich schriftlich benannt wurde.

#### 4.3 Auflage

Die Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Windpark Wintrich (WEA 15+16), Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und je 6.000 kW Nennleistung, Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Ortsgemeinde Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Fachbeitrag Naturschutz inkl. Anhänge (Dense & Lorenz, Stand: 14.01.2025)) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der Windenergieanlage ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen.

Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

#### 4.4 Bedingung

Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der **Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und**

---

die Verortung der Artenschutzmaßnahmen gemäß Anhang 3 des Fachbeitrags (Wildkatzenhecke, Nistkästen/Fledermauskästen, Biotopbaumgruppen) bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist. Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen.

Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

Hinweis:

**Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen** müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

---

## Ökologische Baubegleitung

### Auflagen

#### 4.5

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

#### 4.6

Mindestens halbjährlich ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

## Bodenschutz

### Auflagen

#### 4.7

---

Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z. B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

#### 4.8

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen, bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

#### Hinweis:

Bodenarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.

### **Rodung**

#### 4.9 Auflage

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen. Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

---

## Anlagengestaltung und –bau

### Auflagen

#### 4.10

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

#### 4.11

Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der Windenergieanlagen untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

#### 4.12

Die **Fundamente aller Anlagen** sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i. V. genannt, zu entwickeln.

**Folgende Auflagen für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:**

#### 4.13 Artenschutz allgemein

---

Die im „Fachbeitrag Naturschutz inkl. Anhänge (Dense & Lorenz, Stand: 14.01.2025) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Punkt 8.2, 8.3, 8.4, 8.5) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

#### 4.14 Fledermausabschaltung

Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012<sup>4</sup> im ersten Betriebsjahr eine entsprechende Abschaltung der Windenergieanlage:

---

<sup>4</sup> VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Tab. 27: Zeitlicher Ablauf von Gondelmonitoring und begleitendem Abschaltalgorithmus bei WEA-Standorten mit erwarteter hoher Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (HENNING 2024)

	Zeitraum	Abschaltung
<b>1. Monitoring-Jahr</b>	01.04. - 31.10.	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
<p><i>Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit &lt; 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe). Eine Abschaltung erfolgt nur, wenn es niederschlagsfrei ist.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</i></li> <li>• <i>Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)</i></li> </ul>		
<b>2. Monitoring-Jahr</b>	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</i></li> <li>• <i>Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr</i></li> </ul>		
<b>Ab 3. Jahr</b>	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

## Gondelmonitoring

### 4.15

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte **Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase** eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

---

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

#### 4.16

Für das **akustische Gondelmonitoring** ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>5</sup>) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Daher sind im Windpark Horath II **zwei der drei WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Für das Gondelmonitoring sind die WEA 1 und 3 zu nutzen.

#### 4.17

Für **Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel** nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018<sup>6</sup>), zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen.

---

<sup>5</sup> WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>6</sup> HR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KÖRNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

---

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/in, welche/r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel- Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

#### 4.18

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit **bestimmten Parametern** nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen und nachzuweisen.

#### 4.19

Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des **zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten** und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>7</sup> und BEHR et al. 2016 &

---

<sup>7</sup>Brinkmann, R., Behr, O., Niemann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

---

2018<sup>8</sup>) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136<sup>9</sup>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org/>).

Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff<sup>10</sup>) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 4.20

Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine **fachliche** Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben

---

<sup>8</sup>BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIEMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>9</sup>VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

<sup>10</sup>BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat.

[https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat\\_Datenvoraussetzungen\\_01.pdf](https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf) (abgerufen am 23.07.2021).

---

zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der Unteren Naturschutzbehörde die **Anpassung des Abschaltalgorithmus** für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.

#### 4.21

**Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes** inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der Genehmigungsbehörde vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

## 5 Luftverkehrsrecht

### 5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.



---

## 5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## 5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

## 5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft

---

rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

#### 5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

#### 5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

#### 5.7

---

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 15 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

#### 5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

#### 5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

#### 5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-

---

Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

#### 5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### 5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

#### 5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

#### 5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

---

## 55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2111-e** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

### 5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **45-60-00/ IV-0408-25-**

**BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

### Hinweis:

Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,0m über Grund abgebaut werden, so wird um Mitteilung gebeten.

---

## 6 Straßenrecht

### 6.1

Die Anlage darf mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone gem. § 23 Landesstraßengesetz (LStrG) hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

### 6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 LStrG hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

### 6.3

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

### 6.4

Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführte Zufahrt (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, Stand 20.3.2025) zu erfolgen

- K 88 zwischen Straßennetzknuten 6108 009 nach 6108 004 bei Station 1,585 rechts

Die Zufahrt ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

---

Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sollten keine Rohre vorhanden sein, ist ein Rohrdurchmesser DN 400 anzunehmen.

Bankettbereiche der Kreisstraßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich -nach Vorgabe der Straßenmeisterei Bernkastel für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen (Betriebsphase) zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulasträgers der Kreisstraße sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

## 6.5

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bedingung i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

## 6.6

---

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die Benutzung der **Zufahrt nach Ziffer 6.4.** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a) **Vor Beginn** der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- b) Der **Beginn** sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel mindestens **fünf Werktage vorher** anzuzeigen.
- c) Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- d) Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- e) Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- f) Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

Hinweise:

#### H.6.1

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

#### H.6.2

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

#### H.6.3

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

#### H.6.4

Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z. B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

## H.6.5

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

## 7 Forstrecht

### 7.1

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur/ Fl- Stk.	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 15	54487 Wintrich		39/ 1	162 m	87,5 m	74,5 m
WEA 16	54487 Wintrich		39/ 1	162 m	87,5 m	74,5 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen <small>werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald</small>						Temporäre Rodungsflächen <small>Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen</small>			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> <small>(Summe Sp. 2 - 6)</small>	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> <small>(Summe Sp. 8 - 9)</small>	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> <small>(Sp. 7 + 10)</small>
WEA 15						1.788			5.554	7.342
WEA 16						2.272			4.220	6.492
...										
...										
<b>Summe:</b>						<b>4.060</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.774</b>	<b>13.834</b>

---

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 7.342 m<sup>2</sup> aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der o. g. genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen.

#### Hinweis:

Im südlichen Bereich der temporären Rodungsflächen der WEA 16 befindet sich ein Erlenbruch, der ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG darstellt. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, ob dieser Bereich Teil der Rodungsfläche sein soll. Dieses Biotop darf nicht gerodet werden.

#### Auflagen

##### 7.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit einer Flächengröße von 1,3834 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 15 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

### 7.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

[REDACTED]  
(WEA 15 i. H. v. [REDACTED])

(WEA 16 i. H. v. [REDACTED])

(in Worten [REDACTED])

[REDACTED] befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rhein-Landpfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

### 7.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (0,9774 ha), die als Montage und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

---

<sup>11</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

---

## 8 Wasser- und Abfallrecht

### 8.1

Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.

### 8.2

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)). Die Anlage darf nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

### **Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

### 8.3

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

### 8.4

---

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV und § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG)). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

#### 8.5

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

#### 8.6

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

#### 8.7

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

### **Betriebliche Anforderungen**

---

## 8.8

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

## 8.9

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

## 8.10

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

## 8.11

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV – **auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A** in einer **Betriebsanweisung** zu regeln.

## 8.12

---

Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind nur in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen. Eine Befüllung mittels Rohrleitungen oder Schläuchen ist nicht beantragt und daher nicht erlaubt.

## **Überwachungs- und Prüfpflichten**

### 8.13

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

### 8.14

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

### 8.15

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

## **Stilllegung und Rückbau**

### 8.16

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten

---

wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.

8.17

Beim Rückbau der Windenergieanlage ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **9 Denkmalschutz**

### 9.1 Bedingung

Die Zustimmung erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Herstellung der Zuwegung bzw. des Transports von relevantem Equipment bzw. Bauteilen ohne Bodeneingriffe im Bereich des Grabhügels. Sollten Planungsänderungen zu einer Beeinträchtigung des Grabhügels führen sind diese mit uns sachlich abzustimmen und es ist eine durch die Landesarchäologie Trier begleitende archäologische Sondage vorzunehmen.

Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann. Der Antransport des Equipments bzw. der Bauteile ist uns mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Auflagen

---

## 9.2

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

## 9.3

Die Ziffern 9.1 und 9.1 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier.

## 9.4

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

### Hinweise:

#### H.9.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

#### H.9.2

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen

---

o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

### H.9.3

Denkmal- und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 DSchG bringt die Direktion Landesdenkmalpflege gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz ein.

Kulturdenkmäler werden als in der nachrichtlichen Denkmalliste Rheinland-Pfalz veröffentlicht und genießen unter anderem Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf den Erhalt der Umgebung der Kulturdenkmäler, hier auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Raumbezüge sowie Raumwirkung des Kulturdenkmals.

Der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals beschreibt dessen Anspruch auf eine angemessene positive Gestaltung einer Umgebung. Inhaltlich maßgeblich ist eine Umgebung dann, wenn der räumliche Bereich strukturell, funktional, assoziativ oder visuell zur Bedeutung und Denkmaleigenschaft des Kulturdenkmals beiträgt. Kulturdenkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in historisch begründeter Wechselwirkung. Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Kulturdenkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.

## 10 **Bergrecht**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

---

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Hinweise:

H.10.1

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

H.10.2

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz adäquat dargestellt.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung und beim Bau insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Für den Bau der WEA werden 1.022 qm dauerhaft voll- und 3.990 qm dauerhaft teilversiegelt. Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere. Die Kompensation des Schutzgutes Boden soll durch die Entwicklung von Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten multifunktional erfolgen. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Die BBB kann auch als Teil einer ÖBB (Ökologischen Baubegleitung) implementiert werden. Die ÖBB sollte dabei die nötige bodenkundliche Fachkunde vorweisen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich unter:

---

<https://www.lgbrlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorge-der-bodenschutz.html>

### H.10.3

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlage werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 27.02.2025, eingegangen am 27.02.2025, beantragte die Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstück 1. Beantragt wurde eine Enercon E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 mit 162 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 und Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes. Dort ist eine Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen. Die Rotoren der Anlagen liegen außerhalb des Flächennutzungsplans. Eine Rotor-In oder –Out-Regelung wurde nicht festgelegt. Die Fundamente der Anlagen liegen innerhalb des Flächennutzungsplans.

---

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Wintrich wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 07.03.2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 12.05.2025 terminiert. Die Ortsgemeinde Wintrich hat Ihr Einvernehmen nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen durch Fristablauf als erteilt

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 07.03.2025 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.04.2025 mitgeteilt.

Letztlich wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum 20.03.2025 erklärt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 07.04.2025, eingegangen am 10.04.2025, überarbeitet.

Während des Genehmigungsverfahrens hat das Forstamt Kastellaun mit E-Mail vom 15.04.2025 darauf hingewiesen, dass die beantragte Windenergieanlage WEA 16, GID Nr. 7418 unmittelbar an landeseigene Flächen angrenzt, sodass eine Baulast auf landeseigene Flächen notwendig ist. Eine Zustimmung der Baulast für die WEA 16 kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Flächen bereits in einem Konkurrenzverfahren zugesagt wurden. Die Antragstellerin wurde mit dem E-Mail vom 16.04.2025 darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.06.2025 eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10.06.2025 zugesendet.

---

Mit Schreiben vom 06.06.2025 reichte die Antragstellerin eine Stellungnahme ein, dass das Verfahren hinsichtlich der WEA 16 ruhend zu stellen ist.

Begründet wurde dies damit, dass die Anlage „SF N01“ unter der GID Nr. 7476 ca. 620 m entfernt zu der beantragten WEA 16 geplant ist.

Die WEA 16 und die Anlage des Konkurrenzverfahrens SF-N01 würden sich aufgrund des Abstands nicht ausschließen.

Weiter gab die Antragstellerin an, dass am 10.06.2025 ein Gespräch mit dem Konkurrenzverfahren stattfand, in dem die Einzelheiten der Bewilligung der noch fehlenden Baulast besprochen wurden.

Nach Angaben der Antragstellerin ist die Bewilligung der Baulast rechtlich und tatsächlich möglich, da sich die WEA 16 mit der WEA SF-N01 nicht gegenseitig ausschließen oder im Betrieb signifikant einschränken.

Da es für die Bewilligung der Baulast der Aufsetzung vertraglicher Regelungen bedarf und die Bewilligung erfahrungsgemäß intern durch mehrere zuständige Gremien bei dem Konkurrenzverfahren und dem Staatsforst geprüft werden müssen, wird die Bewilligung der Baulast noch Zeit in Anspruch nehmen.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz hat eine Fristverlängerung gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG für die Genehmigungsentscheidung der WEA 16 der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.06.2025 zugesendet. Eine Genehmigungserteilung kann derzeit noch nicht erfolgen.

## **II.**

### **1.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

---

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Es war § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) anzuwenden.

Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die siebte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues des ausgewiesenen Sonderbaufläche 3 erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen die § 6 Abs. 1 WindBG. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante

---

Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

---

### Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

---

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt. Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### Natur- und Artenschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlage verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotop kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei

---

den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Ähnlich verhält es sich bei den Artenschutzmaßnahmen des Anhangs 3. Diese sind bislang noch nicht eindeutig verortet. Für die spätere Kontrolle und Abnahme der Maßnahmen ist dies jedoch unerlässlich. Daher wurde die Wirksamkeit der Genehmigung an die eindeutige Verortung dieser Maßnahmen gekoppelt.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

---

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

#### Bodenschutz:

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist eine bodenschonende Ausführung unerlässlich.

#### Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

#### Anlagengestaltung und –bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

---

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

---

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlage die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 15 Fledermausarten nachgewiesen. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v. a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden, wie auch beantragt, die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt. In den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im

---

vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlage nicht den Verboten entgegensteht.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des (WindBG) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht notwendig.

Auf der Grundlage der bereits zitierten Planunterlagen wird für die Errichtung der Windenergieanlage in der o. g. Gemarkung das Benehmen gem. §§ 15-17 BNatSchG sowie § 9 i. V. m. § 7 und § 10 LNatSchG hergestellt.

#### Baurecht und Brandschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB.

---

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

#### Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an der WEA 15 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken.

#### Straßenrecht

Die Zustimmung, gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 LStrG wird unter o. g. Nebenbestimmungen erteilt.

#### Forstwirtschaft

---

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.<sup>12</sup>

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass

---

<sup>12</sup> Entsprechend der Regelung aus § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt. Von daher sind die Zuwegung, Zufahrtsrampen, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden. Die ANLAGEN-Definition nach § 3 Abs. 5 BImSchG benennt neben den "Betriebsstätten i.e.S." auch "sonstige ortsfeste Einrichtungen".

---

das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit den Forstbehörden Traben-Trarbach und Idarwald abzustimmen.

#### Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

In der Windenergieanlage findet ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt, daher sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die Anlage wird mit Hilfe des BLAK Merkblattes abgegrenzt und je Anlage in die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV) eingestuft. Eine Prüfpflicht ergibt sich hieraus nicht. Die Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe ist pro Anlage gegeben. Ein Austausch von wassergefährdenden Stoffen ist in Kleinstmengen mittels Gebinde geplant, sodass eine Befüllung mit Schläuchen/ Rohren nicht stattfindet und somit auch nicht erlaubt ist.

Seitens der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird der Maßnahme daher zugestimmt.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtigen Flächen) tangiert.

#### Denkmalschutz

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie äußert zu der o. g. Planung, dass im Bereich der Zuwegung archäologische Fundstellen betroffen sind, bei

---

der es sich um einen vorgeschichtlichen Grabhügel handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Abstimmung bzw. Antransport von Rotorblätter/ Equipment ohne Bodeneingriffe im Bereich des Grabhügels) erfolgt und bei einer geänderten Planung/ Antransport eine archäologische Begleitung erfolgt, wobei der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an den Kosten beteiligt werden kann (§ 21 Abs. 3 DSchG. Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/ Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme der o. g. Bedingungen und Auflagen gebunden.

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege erhebt keine Bedenken gegen das vorgelegte Verfahren.

Aufgrund der großen Anzahl an bereits bestehenden Windenergieanlagen rund um die beantragten Standorte ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und historischer Raumbezüge ohnehin gegeben.

### Bergrecht

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des BImSchG in der Gemarkung Wintrich sowie die Zuwegungen von dem auf Blei, Kupfer, Silber und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Fonsperennis" überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Hydrogeologie:

---

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

## **2.**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- 
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

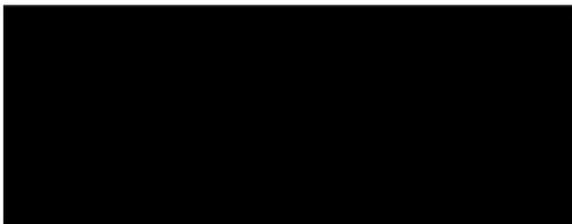
Hinweis

---

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



---

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

### Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/07/5.1/2025/0023 [REDACTED]

Firma  
Agrowea GmbH & Co. KG  
Gaußstraße 2  
49767 Twist

01.07.2025

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2025/0023 [REDACTED]

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

27.02.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Agrowea GmbH & Co. KG vom 27.02.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. Satz 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.000 kW**

## **I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r**

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

1.

Zu Gunsten der Fa. Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, vertreten durch die Geschäftsführer, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur

1/88

**Kernarbeitszeiten**

Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage gemäß §§ 4 Abs. 1 und § 19 Abs.1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr.1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
16	X 356788	Wintrich	39	1
GID Nr. <sup>1</sup> 7418	Y 5523170			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

## 2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 27.02.2025 eingereichten (elektronisch am 05.03.2025 zur Verfügung gestellten) und zuletzt am 20.03.2025, Eingang am 10.04.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde.

Insbesondere:

### 1. Antragsordner

Eingang des Ordners am 06.03.2025

<b>00</b>	<b>Anschreiben vom 27.02.2025</b>	Seite 1
<b>01</b>	<b>Deckblatt</b>	Seite 1
<b>02</b>	<b>Inhaltsverzeichnis vom 24.02.2025</b>	Seite 1-3
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben – Antragsformular gem. § 4 BImSchG</b>	

<sup>1</sup> GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

---

1.1	Formular 1 - Allgemeine Angaben vom 24.02.2025	Seite 1-6
1.2	Projektkurzbeschreibung	Seite 1-25
1.3	Summary	Seite 1-2
1.4	Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten nachgereicht am 19.03.2025	Seite 1
<b>2</b>	<b>Unterlagenverzeichnis</b>	
2.1	Formular 2 - Unterlagenverzeichnis vom Februar 2025	Seite 1-3
<b>3</b>	<b>Wassergefährdung</b>	
3.1	Formular 3 - Wassergefährdung vom Februar 2025, Rev. 3	Seite 1-4
3.2	Technische Beschreibung – wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 vom 15.09.2023	Seite 1-20
3.3	Kundeninformation Sicherheitsdatenblätter zu wassergefährdenden Stoffen	Seite 1
3.4	Merkblatt BLAK UmwS Windenergieanlagen – Beschreibung der AwSV-Anlagen, Stand 16.05.2023	Seite 1-17
3.4.1	Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisy CLP 220, Version 3.3 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-11
3.4.2	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT vom 22.12.2022	Seite 1-14
3.4.3	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131, Version 15 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-8
3.4.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632 vom 27.12.2022	Seite 1-15
3.4.5	Sicherheitssdatenblatt_Klüberplex_BEM_41-141, Version 2.4 vom 08.07.2022	Seite 1-20
3.4.6	Sicherheitsdatenblatt_Klüberplex_AG_11-461, Version 2.11 vom 25.11.2022	Seite 1-27
3.4.7	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68, Version 3.0 nachgereicht am 10.04.2025	Seite 1-9

---

3.4.8	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2 vom 11.07.2022	Seite 1-10
3.4.9	Sicherheitsdatenblatt DEMAG Spezialschmierfett Kette, Version 4.3 vom 02.08.2022	Seite 1-10
3.4.10	Technisches Datenblatt SDB HHS 2000, Version 17.0 vom 02.11.2023	Seite 1-24
3.4.11	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220 vom 07.06.2022	Seite 1-16
3.4.12	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2 vom 11.07.2022	Seite 1-10
3.4.13	Sicherheitsdatenblatt MOBILITH SHC 460, Version 2.00 vom 20.12.2022	Seite 1-14
3.4.14	Glysantin G40 Ready Mix-50 Pink, Version 1.7 vom 28.01.2021	Seite 1-16
3.4.15	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460, Version 2.00 vom 22.12.2022	Seite 1-13
3.4.16	Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute, Version 3 vom 30.05.2024	Seite 1-11
<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	
4.1	Formular 4 - Emissionen vom Februar 2025 nachgereicht am 08.04.2025	Seite 1
4.2	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen	Seite 1
4.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung vom 22.04.2022	Seite 1-5
4.4	Technische Beschreibung Schallreduzierung EP5 vom 15.03.2025	Seite 1-19
4.5	Technische Beschreibung Sektor-Management vom 20.03.2024	Seite 1-12
4.6	Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 E-175 EP5 - 6000 kW vom 29.06.2023	Seite 1-14
4.7	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0 E-175 EP5-6000 kW vom 21.06.2023	Seite 1-8
<b>5</b>	<b>Abfälle</b>	
5.1	Formular 5 - Abfälle vom Februar 2025	Seite 1
5.2	Stellungnahme zur Abfallentsorgung	Seite 1
5.3	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021	Seite 1

---

5.4	Informationen zur Entstehung von Abwasser	Seite 1
<b>6</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
6.1	Formular 6 - Arbeitsschutz vom Februar 2025	Seite 1
6.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz vom 22.03.2021	Seite 1-5
6.3	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	Seite 1
6.4	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen vom 12.04.2018	Seite 1-3
6.5	Wartungsplan vom 07.10.2021	Seite 1-10
6.6	Flucht- und Rettungsplan vom 20.06.2023	Seite 1-13
<b>7</b>	<b>Brandschutz</b>	
7.1	Formular 7 - Brandschutz vom Februar 2025	Seite 1
7.2	Technische Beschreibung Brandschutz EP5 vom 20.09.2024	Seite 1-5
7.3	Gutachten Allge. Brandschutzkonzept (BSK) ENERCON E-175 EP5 NH 162 HAT vom 20.10.2023	Seite 1-24
7.4	Gutachten Ergänzung Brandschutzkonzept vom 12.11.2024	Seite 1-6
<b>8</b>	<b>Naturschutz</b>	
8.1	Formular 8 - Naturschutz vom Februar 2025	Seite 1-2
<b>9</b>	<b>Technische Unterlagen zur Betreuung (Herstellerbeschreibung)</b>	
9.1	Technische Beschreibung ENERCON E-175 EP5 vom 20.06.2023	Seite 1-21
9.2	Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen vom 03.07.2024	Seite 1-2
9.3	Technische Daten E-175 EP5	Seite 1-2
9.4	Technische Beschreibung ENERCON Aufstiegshilfe vom 12.11.2020	Seite 1-4
9.5	Technische Beschreibung Eigenbedarf vom 26.07.2024	Seite 1-14
9.6	Technisches Datenblatt Netzanschlussvariante 6 vom 21.03.2024	Seite 1-19
9.7	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 12.10.2023	Seite 1
9.8	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5 vom 29.06.2023	Seite 1
9.9	Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5	Seite 1

---

9.10	Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5 vom 30.05.2023	Seite 1
9.11	Technisches Datenblatt General Design Conditions E-175 EP5 vom 13.12.2023	Seite 1-10
9.12	Ansichtszeichnung Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 17.07.2023	Seite 1
9.13	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 vom 04.10.2023	Seite 1

## 2. Antragsordner

Eingang des Ordners am 06.03.2025

### 10 Bauunterlagen

10.1	Antrag auf Baugenehmigung vom 24.02.2025	Seite 1-5
10.2	Baubeschreibung vom 24.02.2025	Seite 1-4
10.3	Abstandsflächenberechnungen E-175 EP5	Seite 1
10.4	Nachweis Bauvorlageberechtigung (Bauvorlagebescheinigung 2024 und 2025)	Seite 1
10.5	Rückbaukostenschätzung 2025	Seite 1
10.6	Rückbau-Verpflichtungserklärungen vom 25.02.2024	Seite 1
10.7	Typenprüfung E-175 EP5-HT- 162-ES-C-01	Seite 1-172
10.8	Topographische Karte Übersicht Zuwegung M. 1:25.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.9	Topographische Karte Horath M. 1:10.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.10	Topographische Karte Horath M. 1:5.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.11	Lageplan Wintrich WEA 15-16 M. 1.1.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.12	Lageplan Wintrich WEA 15-16 M. 1.1.000 vom 25.03.2024	Seite 1
10.13	SO Wind Plankunde vom 23.07.2014	Seite 1
10.14	Baulasten vom 25.03.2024	Seite 1-3
10.15	Eigentümernachweis vom 29.04.2024	Seite 1-2
10.16	LBM	Seite 1-4

---

10.17	Rodungskarten M. 1:2.000 vom 14.01.2025	Seite 1-2
<b>11 Sonstige Unterlagen</b>		
11.1	Hindernisangabe für die Wehrbereichsverwaltung (Luftfahrthindernisangabe)	Seite 1
11.2	Formularblatt der BNetzA inkl. Karten M. 1.10.000 vom 31.05.24	Seite 1-4
11.3	Herstell- und Rohbaukosten	Seite 1
11.4	Spezifikation Zuwegung & Kranstellflächen E-175 EP5 vom 27.09.2024	Seite 1-37
11.5	Technische Beschreibung Anlagensicherheit vom 25.03.2021	Seite 1-10
11.6	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (PI-CS) vom 01.12.2023	Seite 1-25
11.7	TÜV Nord Gutachten Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren, Rev. 2 vom 28.02.2022	Seite 1-22
11.8	Wölfel Eisansatzerkennung (PI-CS) vom 05.07.2024	Seite 1-20
11.9	Technische Beschreibung Blitzschutz Windenergieanlagen vom 21.03.2024	Seite 1-16
11.10	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimierten Blitzschutzsystem vom 28.03.2023	Seite 1-2
11.11	Notstromversorgung der Befeuerung für Windenergieanlagen vom 29.11.2021	Seite 1
11.12	TB-Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte vom 09.12.2020	Seite 1-7
11.13	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung Vom 10.01.2024	Seite 1-12
11.14	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 1
11.15	Technische Beschreibung Sturmregelung vom 18.10.2022	Seite 1-7
11.16	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung vom 22.02.2024	Seite 1-10
11.17	Technische Beschreibung Demontage und Entsorgung vom 12.10.2022	Seite 1-24

---

11.18 Technische Information Befeuerung Notstromversorgung EP5 vom 16.12.2020	Seite 1-6
11.19 Technische Beschreibung Blattheizung vom 27.11.2023	Seite 1-16
11.20 TÜV NORD Gutachten – Eisansatzerkennung nach ENERCON- Kennlinienverfahren, Rev. 7 vom 09.02.2021	Seite 1-32
11.21 Gutachten Eiserkennungssystem Rotorblatt vom 21.10.2019	Seite 1-5

### **3. Antragsordner (Gutachten)**

Eingang des Ordners am 06.03.2025

<b>0 Deckblatt</b>	Seite 1
<b>01 Inhaltsverzeichnis vom 24.02.2024</b>	Seite 1-2
<b>1 Artenschutz</b>	
1.1 Artenschutzfachbericht Stand 15.02.2023	Seite 1-33
1.2 Artenschutz Wintrich 15 und 16 Stand 30.03.2024	Seite 1-43
1.3 Prüfprotokolle Wintrich 15 und 16 Stand 30.03.2024	Seite 46-143
1.4 Wintrich-Horath Grundlage	Seite 1
1.5 Wintrich-Horath BV	Seite 1
1.6 Wintrich-Horath Greife	Seite 1
1.7 Wintrich-Horath Horste	Seite 1
1.8 Wintrich-Horath Rotmilan	Seite 1
1.9 Fledermauskundliches Gutachten Stand Juli 2024	Seite 1-72
1.9.1 Karte 1 Übersicht	Seite 1
1.9.2 Karte 2 Fledermausmethoden	Seite 1
1.9.3 Karte 3 Ergebnisse Telemetry	Seite 1
<b>2 LBP</b>	
2.1 Fachbeitrag Naturschutz vom 22.07.2024	Seite 1-135
2.2 Maßnahmenblätter Artenschutz	Seite 1-18
2.3 Planungsraumanalyse Übersichtsarte M. 1:30.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.1 Biotopen M. 1:5.000 vom 11.07.2024	Seite 1

---

2.3.2	Karte 3 Landschaftsbild M. 1:30.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.3	Karte 4 Erholung und Freizeit Bestand M. 1:35.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.4	Karte 5 Rodungsansicht WEA 15 M. 1:2.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.3.5	Karte 6 Rodungsansicht WEA 16 M. 1:2.000 vom 09.07.2024	Seite 1
2.4	Karten M 1:2.000 vom 25.03.2024	Seite 1-6
<b>3</b>	<b>FFH-Prüfung</b>	
3.1	FFH-VP Wintrich 15 und 16 vom 28.09.2023	Seite 1-44
3.2	Karte FFH VP M.1:5.000 vom 25.03.2024	Seite 1
<b>4</b>	<b>Hydrologie</b>	
4.1	Wintrich Oberflächenwasser vom Mai 2022	Seite 1-6
<b>5</b>	<b>Sichtbarkeitsanalyse</b>	
5.1	Sichtbarkeitsanalyse Horath M.1:52.000 vom 01.06.2023	Seite 1
<b>6</b>	<b>Visualisierung</b>	
6.1	Visualisierung Wintrich Horath vom 07.06.2023	Seite 1-64
<b>7</b>	<b>Schall</b>	
7.1	Schalltechnisches Gutachten vom 27.07.2023	Seite 1-70
<b>8</b>	<b>Schatten</b>	
8.1	Rotorschattenwurfberechnung vom 27.07.2023	Seite 1-44
<b>9</b>	<b>Turbulenzen</b>	
9.1	Ergebnisübersicht TB Wintrich Horath	Seite 1-29
<b>10</b>	<b>Bodengutachten</b>	
10.1	Bodengutachten WEA 15-16 vom 02.01.2024	Seite 1-78
<b>11</b>	<b>Streckenstudie</b>	
11.1	Horath Hauptbericht VS4 vom 03.04.2024	Seite 1-15

---

## Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

### Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines .....	10
2. Immissions- und Arbeitsschutz .....	12
3 Baurecht und Brandschutz .....	28
4 Natur- und Landschaftspflege .....	36
5 Luftverkehrsrecht .....	48
6 Straßenrecht .....	53
7 Forstrecht.....	57
8 Wasser- und Abfallrecht.....	60
9 Denkmalschutz .....	65
10 Bergrecht .....	67

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

##### 1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

---

### 1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mind. zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der beauftragte Prüfenieur zu benennen, vgl. **Anlage**.

### 1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

### 1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

### 1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

---

Regionalstelle Gewerbeaufsicht, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

## 1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

### 2.1 **Lärm**

#### 2.1.1

Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

	<b>Immissionspunkt</b>	<b>IRW tags</b>	<b>IRW nachts</b>
IP 02	54472 Gornhausen Waldcafe Klara	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	54472 Brauneberg-Hirzlei, Ortsstraße 22	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

### 2.1.2

Die Windenergieanlage darf jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

**Formel:**  $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

#### Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: OM-0-0, 0 - 24 Uhr):

<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
<b>16</b>	<b>108,2</b>	106,5	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9

WEA: Windenergieanlage Nr.  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel  
 $L_{e,max}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit  
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

#### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel  
 $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme  
 $L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

#### 2.1.3 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00

---

Uhr abweichend von der zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

## **WEA 16**

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an der v. g Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

#### 2.1.4

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die betroffene Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die betreffende Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

#### Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

#### 2.1.5

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den



Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### **Lärmhinweise:**

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

### **Windenergieanlage Nr. WEA 16 (GID 7418)**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54472 Gornhausen Waldcafe Klara	32,2 dB(A)

## **2.2 Schattenwurf**

### **2.2.1**

Die Schattenwurfprognose weist für den relevanten Immissionsaufpunkt

Immissionspunkt	
IP 02	54472 Gornhausen Waldcafe Klara

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesem Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

### **2.2.2**

Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von

---

12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an dem in Nebenbestimmung Nr.6 genannten Immissionsort bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

### **Windenergieanlage 16, GID Nr. 7418**

#### 2.2.3

Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### Hinweis: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### 2.3 **Betriebssicherheit**

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

---

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen und/ oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG<sup>2</sup>) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

## 2.4 Eisabwurf

### 2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

### 2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 2 vom 28.02.2022, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

---

### 2.4.3

Die Rotorblattenteisung bei laufenden Anlagen ist nicht zulässig.

#### Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblatttheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

### 2.4.4

Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

#### Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

## 2.5 **immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

### 2.5.1

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführter Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen:

**Windenergieanlage Nr.: WEA 16:**

---

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie- FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

---

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlage und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator). Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

#### 2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windenergieanlage Nr.: **WEA 16** während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/ leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unter-schritten wird.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schalleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der offene/ leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windenergieanlage Nr. **WEA 16**) nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der

---

zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung / einen Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

### 2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlage für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

## 2.6 **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

### 2.6.1

An der Windenergieanlage ist wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

### 2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### 2.6.3

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Hinweise:

---

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

#### 2.6.4

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG<sup>3</sup>. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 BetrSichV durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

#### 2.6.5

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren

---

<sup>3</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

---

ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

*(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)*

#### 2.6.6

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzulanlagen / Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### 2.7 Arbeitsschutz

#### 2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der BetrSichV, des § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei

---

der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

### 2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## 2.8 Sonstiges

### 2.8.1

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) -Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erfolgte.

- 
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windenergieanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

#### Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

#### **Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr. 1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

---

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t

### **3 Baurecht und Brandschutz**

#### 3.1.

**Vor Baubeginn** ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/ der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/ des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/ der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird, gem. § 56a LBauO.

#### 3.2

---

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

### 3.3

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

### 3.4

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

#### Hinweis:

Das Bodengutachten liegt den Antragsunterlagen bei.

### 3.5

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen.

---

Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

### 3.6

Mit der Abnahme der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfsingenieur zu beauftragen. Der Prüfsingenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen. Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mängelfreien Abnahmen durch den Prüfsingenieur betoniert werden.

**Vor Aufstellung** der Windenergieanlage muss der mängelfreie Abnahmebericht der Fundamente durch einen zugelassenen Prüfsingenieur vorgelegt werden. Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

Die ausführende Stahlbaufirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen. Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** (hier Fundamente) vorzulegen.

### 3.7

Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen

---

und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

### 3.8

Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.

### 3.9

Die Konformität der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

**Mit Inbetriebnahme** der Anlage ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

### 3.10

Mit dem Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma ist eine Bestätigung, dass die Auflage in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist, vorzulegen.

Dieses ist mit der **Mitteilung der Fertigstellung** vorzulegen, vgl. Anlage.

### 3.11

**Wiederkehrende Prüfungen** nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an

---

Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

### 3.12

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WEA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WEA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

### 3.13

**Vor dem Probelauf** der Windenergieanlage hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

### 3.14

**Nach dem Probetrieb** der Windenergieanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Endabnahmebericht des anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

### 3.15

Rechtzeitig **vor Ablauf der Entwurfslebensdauer** ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines

---

angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Hinweis:

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der Windenergieanlage **WEA 16**, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):

**WEA 16:** Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstücke 2/6

Wegen der Terminabsprache und der erforderlichen Unterlagen ist [REDACTED] Telefon-Durchwahl [REDACTED], Zimmer [REDACTED] die zuständige Sachbearbeitung.

Diese Baulast ist spätestens **vor Baubeginn** der Fundamente bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzutragen.

3.17

Zur **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

[REDACTED]  
(in Worten:  
[REDACTED])

---

in Form einer selbstschuldnerischen **Bankbürgschaft** zu erbringen.

Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus den dargestellten Rückbaukosten für die zwei Anlagen von je [REDACTED] zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19% sowie eines Zuschlags von 40% zur Berücksichtigung der zu erwartenden Laufzeitdauer von 20 Jahren und einer jährlichen Inflation von 2%.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

**Mit dem Bau der Fundamente darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.**

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, **nachdem** sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

---

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

### 3.18

Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr **vor Inbetriebnahme** zur Verfügung zu stellen.

## Hinweise

### H.3.1

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlage wird auf die §§ 3 Abs.1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

### H.3.2

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu beachten.

---

### H.3.3

In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m bzw. 1.000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/ 16.05.2012 darzustellen.

## 4 Natur- und Landschaftspflege

### Kompensation und Ersatzzahlung

#### 4.1. Auflage

Der Fachbeitrag ist mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die unter Punkt 8.2, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter 8.7 bzw. Anhang 2 dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

#### 4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von

bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

- Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

Angabe der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Höhe von insgesamt [REDACTED] € hinterlegt wurde. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.
- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich schriftlich benannt wurde.

#### 4.3 Auflage

---

Die Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Windpark Wintrich (WEA 15+16), Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und je 6.000 kW Nennleistung, Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Ortsgemeinde Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Fachbeitrag Naturschutz inkl. Anhänge (Dense & Lorenz, Stand: 14.01.2025)) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der Windenergieanlage ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen.

Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

#### 4.4 Bedingung

Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der **Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und die Verortung der Artenschutzmaßnahmen gemäß Anhang 3 des Fachbeitrags (Wildkatzengehecke, Nistkästen/Fledermauskästen, Biotopbaumgruppen) bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist.** Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen.

---

Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

#### Hinweis:

**Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen** müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

### **Ökologische Baubegleitung**

#### Auflagen

#### 4.5

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die

---

Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

#### 4.6

Mindestens halbjährlich ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein qualifizierter Bericht (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

### **Bodenschutz**

#### Auflagen

#### 4.7

Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z. B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

#### 4.8

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen, bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.

---

Hinweis:

Bodenarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.

## **Rodung**

### 4.9 Auflage

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen. Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

## **Anlagengestaltung und –bau**

### Auflagen

#### 4.10

Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

---

#### 4.11

Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der Windenergieanlagen untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

#### 4.12

Die **Fundamente aller Anlagen** sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i. V. genannt, zu entwickeln.

**Folgende Auflagen für artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:**

#### 4.13 Artenschutz allgemein

Die im „Fachbeitrag Naturschutz inkl. Anhänge (Dense & Lorenz, Stand: 14.01.2025) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Punkt 8.2, 8.3, 8.4, 8.5) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

#### 4.14 Fledermausabschaltung

Um Beeinträchtigungen der im Planungsgebiet vorhandenen streng geschützten Fledermausarten auszuschließen, erfolgt entsprechend des Naturschutzfachlichen

Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (RICHARZ et al. 2012<sup>4</sup> im ersten Betriebsjahr eine entsprechende Abschaltung der Windenergieanlage:

Tab. 27: Zeitlicher Ablauf von Gondelmonitoring und begleitendem Abschaltalgorithmus bei WEA-Standorten mit erwarteter hoher Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (HENNING 2024)

	Zeitraum	Abschaltung
<b>1. Monitoring-Jahr</b>	01.04. - 31.10.	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
<i>Regelfall: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit &lt; 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe). Eine Abschaltung erfolgt nur, wenn es niederschlagsfrei ist.</i>		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>• Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)</li> </ul>
<b>2. Monitoring-Jahr</b>	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres</li> <li>• Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr</li> </ul>
<b>Ab 3. Jahr</b>	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	

## Gondelmonitoring

### Auflagen

#### 4.15

<sup>4</sup> VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

---

Das Monitoring muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt zweimal den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat April beginnen. Für das Monitoring ist die **WEA 16** vorgesehen.

#### 4.16

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte **Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase** eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

#### 4.17

Für das **akustische Gondelmonitoring** ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>5</sup>) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche

---

<sup>5</sup> WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

---

ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. Daher sind im Windpark Horath II **zwei der drei WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Für das Gondelmonitoring sind die WEA 1 und 3 zu nutzen.

#### 4.18

Für **Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel** nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018<sup>6</sup>), zur Gerätewartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/in, welche/r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel-Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

#### 4.19

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit **bestimmten Parametern** nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die

---

<sup>6</sup> HR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

---

durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen und nachzuweisen.

#### 4.20

Die Ergebnisse der Monitoringjahre sind anhand des **zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten** und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachtzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondelmonitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>7</sup> und BEHR et al. 2016 & 2018<sup>8</sup>) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136<sup>9</sup> , <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org/>).

Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu

---

<sup>7</sup>Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>8</sup>BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>9</sup>VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

---

einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff<sup>10</sup>) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

#### 4.21

Nach Abschluss jedes Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine **fachliche** Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse des ersten Erfassungsjahres kann von der Unteren Naturschutzbehörde die **Anpassung des Abschaltalgorithmus** für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt werden. Entsprechendes gilt für den Zeitraum nach den beiden Erfassungsjahren.

#### 4.22

**Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes** inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der Genehmigungsbehörde vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres

---

<sup>10</sup>BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat.  
[https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat\\_Datenvoraussetzungen\\_01.pdf](https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf) (abgerufen am 23.07.2021).

---

vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

## **5 Luftverkehrsrecht**

### 5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

### 5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot

---

oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

#### 5.4

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

#### 5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- 
- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

#### 5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

#### 5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 16 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

#### 5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

#### 5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die

---

Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

#### 5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

#### 5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### 5.13

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

---

#### 5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

#### 5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 2111-e** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

## 5.16

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **45-60-00/ IV-0408-25-**

**BIA** mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

### Hinweis:

Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,0m über Grund abgebaut werden, so wird um Mitteilung gebeten.

## 6 Straßenrecht

### 6.1

Die Anlage darf mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone gem. § 23 Landesstraßengesetz (LStrG) hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

### 6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 LStrG hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

---

### 6.3

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

### 6.4

Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführte Zufahrt (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, Stand 20.3.2025) zu erfolgen

- K 88 zwischen Straßennetzknotten 6108 009 nach 6108 004 bei Station 1,585 rechts

Die Zufahrt ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sollten keine Rohre vorhanden sein, ist ein Rohrdurchmesser DN 400 anzunehmen.

Bankettbereiche der Kreisstraßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich -nach Vorgabe der Straßenmeisterei Bernkastel für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

---

Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen (Betriebsphase) zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

#### 6.5

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bedingung i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### 6.6

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die Benutzung der **Zufahrt nach Ziffer 6.4.** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a) **Vor Beginn** der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- b) Der **Beginn** sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel mindestens **fünf Werktage vorher** anzuzeigen.
- c) Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern,

---

soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

- d) Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.
- e) Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- f) Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

#### Hinweise:

##### H.6.1

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

##### H.6.2

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124

---

Baugruben und Gräben und der DIN 4084 - Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

### H.6.3

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

### H.6.4

Diese Zustimmung ist nicht auf andere Bauvorhaben im Zusammenhang mit dieser Maßnahme übertragbar, die nicht ausdrücklich in den Plänen zu diesem Antrag dargestellt sind (z. B. Übergabestationen, Trafostationen etc.).

### H.6.5

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

## 7 Forstrecht

### 7.1

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Anlage	Gemarkung	Grundstücke	Flur/ Fl- Stk.	Nabenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 15	54487 Wintrich		39/ 1	162 m	87,5 m	74,5 m
WEA 16	54487 Wintrich		39/ 1	162 m	87,5 m	74,5 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald									
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m²	Kranstell- fläche m²	Kranaus- legerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrts- radien m²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m² (Summe Sp. 2 - 6)	Arbeits- / Montage- fläche m²	Lager- fläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8 - 9)	dauerhaft + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA 15						1.788			5.554	7.342
WEA 16						2.272			4.220	6.492
...										
...										
<b>Summe:</b>						<b>4.060</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.774</b>	<b>13.834</b>

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 7.342 m<sup>2</sup> aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der o. g. genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros

---

antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch die Antragstellerin nachzureichen.

Hinweis:

Im südlichen Bereich der temporären Rodungsflächen der WEA 16 befindet sich ein Erlenbruch, der ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG darstellt. Aus dem Kartenmaterial ist nicht ersichtlich, ob dieser Bereich Teil der Rodungsfläche sein soll. Dieses Biotop darf nicht gerodet werden.

Auflagen

7.2

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) mit einer Flächengröße von 1,3834 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 15 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

7.3

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

€  
(WEA 15 i. H. v. )

---

WEA 16 i. H. v. [REDACTED]

(in Worten [REDACTED])

[REDACTED] unbefristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rhein-Landpfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

#### 7.4

Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (0,9774 ha), die als Montage und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

## 8 Wasser- und Abfallrecht

### 8.1

Das Bauvorhaben ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auszuführen.

### 8.2

---

<sup>11</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

---

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)). Die Anlage darf nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

### **Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

#### 8.3

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

#### 8.4

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV und § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG)). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

---

## 8.5

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

## 8.6

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

## 8.7

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

## **Betriebliche Anforderungen**

### 8.8

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

### 8.9

---

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

#### 8.10

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

#### 8.11

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Maßnahmen sind – abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV – **auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A** in einer **Betriebsanweisung** zu regeln.

#### 8.12

Die zum Austausch benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind nur in Gebinden mittels Krankorb oder Lift in die Gondel zu verbringen und dort abzufüllen. Eine Befüllung mittels Rohrleitungen oder Schläuchen ist nicht beantragt und daher nicht erlaubt.

### **Überwachungs- und Prüfpflichten**

#### 8.13

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§

---

46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

#### 8.14

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

#### 8.15

Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **Stilllegung und Rückbau**

#### 8.16

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen. Anlagen, die aufgrund § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV der wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, sind bei Stilllegung einer Stilllegungsprüfung unterziehen zu lassen.

#### 8.17

Beim Rückbau der Windenergieanlage ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/ Länder-

---

Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **9 Denkmalschutz**

### 9.1 Bedingung

Die Zustimmung erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Herstellung der Zuwegung bzw. des Transports von relevantem Equipment bzw. Bauteilen ohne Bodeneingriffe im Bereich des Grabhügels. Sollten Planungsänderungen zu einer Beeinträchtigung des Grabhügels führen sind diese mit uns sachlich abzustimmen und es ist eine durch die Landesarchäologie Trier begleitende archäologische Sondage vorzunehmen.

Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann. Der Antransport des Equipments bzw. der Bauteile ist uns mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

### Auflagen

### 9.2

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologischem Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

### 9.3

---

Die Ziffern 9.1 und 9.1 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier.

#### 9.4

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Trier ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

#### Hinweise:

##### H.9.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

##### H.9.2

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

##### H.9.3

Denkmal- und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 DSchG bringt die Direktion Landesdenkmalpflege gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz ein.

---

Kulturdenkmäler werden als in der nachrichtlichen Denkmalliste Rheinland-Pfalz veröffentlicht und genießen unter anderem Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf den Erhalt der Umgebung der Kulturdenkmäler, hier auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Raumbezüge sowie Raumwirkung des Kulturdenkmals.

Der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals beschreibt dessen Anspruch auf eine angemessene positive Gestaltung einer Umgebung. Inhaltlich maßgeblich ist eine Umgebung dann, wenn der räumliche Bereich strukturell, funktional, assoziativ oder visuell zur Bedeutung und Denkmaleigenschaft des Kulturdenkmals beiträgt. Kulturdenkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in historisch begründeter Wechselwirkung. Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Kulturdenkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.

## **10        Bergrecht**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

### Hinweise:

H.10.1

---

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

#### H.10.2

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Planungsgebiet werden im Fachbeitrag Naturschutz adäquat dargestellt.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung und beim Bau insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Für den Bau der WEA werden 1.022 qm dauerhaft voll- und 3.990 qm dauerhaft teilversiegelt. Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere. Die Kompensation des Schutzgutes Boden soll durch die Entwicklung von Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten multifunktional erfolgen. Der Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, jedoch in dieser Form akzeptiert.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Die BBB kann auch als Teil einer ÖBB (Ökologischen Baubegleitung) implementiert werden. Die ÖBB sollte dabei die nötige bodenkundliche Fachkunde vorweisen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich unter:

<https://www.lgbrlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorge-der-bodenschutz.html>

#### H.10.3

---

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für die Windenergieanlage werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

## **Begründung:**

### **I.**

Mit Schreiben vom 27.02.2025, eingegangen am 27.02.2025, beantragte die Firma Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstück 1. Beantragt wurde eine Enercon E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 mit 162 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 und Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes. Dort ist eine Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen. Die Rotoren der Anlagen liegen außerhalb des Flächennutzungsplans. Eine Rotor-In oder –Out-Regelung wurde nicht festgelegt. Die Fundamente der Anlagen liegen innerhalb des Flächennutzungsplans.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Wintrich wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 07.03.2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 12.05.2025 terminiert.

---

Die Ortsgemeinde Wintrich hat Ihr Einvernehmen nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen durch Fristablauf als erteilt

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 07.03.2025 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.04.2025 mitgeteilt.

Letztlich wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum 20.03.2025 erklärt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 07.04.2025, eingegangen am 10.04.2025, überarbeitet.

Während des Genehmigungsverfahrens hat das Forstamt Kastellaun mit E-Mail vom 15.04.2025 darauf hingewiesen, dass die beantragte Windenergieanlage WEA 16, GID Nr. 7418 unmittelbar an landeseigene Flächen angrenzt, sodass eine Baulast auf landeseigene Flächen notwendig ist. Eine Zustimmung der Baulast für die WEA 16 kann nicht in Aussicht gestellt werden, da die Flächen bereits in einem Konkurrenzverfahren zugesagt wurden. Die Antragstellerin wurde mit dem E-Mail vom 16.04.2025 darüber in Kenntnis gesetzt.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 03.06.2025 eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10.06.2025 zugesendet.

Mit Schreiben vom 06.06.2025 reichte die Antragstellerin eine Stellungnahme ein, dass das Verfahren hinsichtlich der WEA 16 ruhend zu stellen ist.

Begründet wurde dies damit, dass die Anlage „SF N01“ unter der GID Nr. 7476 ca. 620 m entfernt zu der beantragten WEA 16 geplant ist.

---

Die WEA 16 und die Anlage des Konkurrenzverfahrens SF-N01 würden sich aufgrund des Abstands nicht ausschließen.

Weiter gab die Antragstellerin an, dass am 10.06.2025 ein Gespräch mit dem Konkurrenzverfahren stattfand, in dem die Einzelheiten der Bewilligung der noch fehlenden Baulast besprochen wurden.

Nach Angaben der Antragstellerin ist die Bewilligung der Baulast rechtlich und tatsächlich möglich, da sich die WEA 16 mit der WEA SF-N01 nicht gegenseitig ausschließen oder im Betrieb signifikant einschränken.

Da es für die Bewilligung der Baulast der Aufsetzung vertraglicher Regelungen bedarf und die Bewilligung erfahrungsgemäß intern durch mehrere zuständige Gremien bei dem Konkurrenzverfahren und dem Staatsforst geprüft werden müssen, wird die Bewilligung der Baulast noch Zeit in Anspruch nehmen.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz hat eine Fristverlängerung gem. § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG für die Genehmigungsentscheidung der WEA 16 der Antragstellerin mit Schreiben vom 10.06.2025 zugesendet. Eine Genehmigungserteilung konnte zum 20.06.2025 nicht erfolgen, gem. § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG.

Mit E-Mail vom 26.06.2025 wurde vom Forstamt Kastellaun, als Schwerpunktforstamt Windenergie mitgeteilt, dass für die WEA 16 die Inanspruchnahme des landeseigenen Grundstücks (Gemarkung Wintrich/ Flur 39/ Flurstück2/6) für eine Abstandsfläche (Baulast) oder die bauliche Errichtung notwendiger Nebenflächen in Aussicht gestellt werden kann.

Dies wurde in zivilvertraglichen Verpflichtungen des Landesbetriebs gegenüber einem benachbarten Vertragspartner vereinbart.

Die zivilvertraglichen Verpflichtungen wurden dahingehend modifiziert, dass Landesforsten der o. g. Antragstellerin die gewünschte Flächeninanspruchnahme zugestimmt hat.

---

## II.

### 1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Es war § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) anzuwenden.

Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die siebte Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues des ausgewiesenen Sonderbaufläche 3 erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen die § 6 Abs. 1 WindBG. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8

---

Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

---

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

#### Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen,

---

für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### Natur- und Artenschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlage verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotope kompensiert.

---

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Ähnlich verhält es sich bei den Artenschutzmaßnahmen des Anhangs 3. Diese sind bislang noch nicht eindeutig verortet. Für die spätere Kontrolle und Abnahme der Maßnahmen ist dies jedoch unerlässlich. Daher wurde die Wirksamkeit der Genehmigung an die eindeutige Verortung dieser Maßnahmen gekoppelt.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren

---

genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

#### Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

#### Bodenschutz:

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist eine bodenschonende Ausführung unerlässlich.

#### Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

#### Anlagengestaltung und –bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild

---

angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng

---

geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlage die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 15 Fledermausarten nachgewiesen. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v. a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden, wie auch beantragt, die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt. In

---

den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlage nicht den Verboten entgegensteht.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des (WindBG) befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht notwendig.

Auf der Grundlage der bereits zitierten Planunterlagen wird für die Errichtung der Windenergieanlage in der o. g. Gemarkung das Benehmen gem. §§ 15-17 BNatSchG sowie § 9 i. V. m. § 7 und § 10 LNatSchG hergestellt.

---

### Baurecht und Brandschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

### Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an der WEA 16 eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken.

### Straßenrecht

Die Zustimmung, gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 LStrG wird unter o. g. Nebenbestimmungen erteilt.

---

### Forstwirtschaft

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln<sup>12</sup>.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass

---

<sup>12</sup> Entsprechend der Regelung aus § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt. Von daher sind die Zuwegung, Zufahrtsradien, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden. Die ANLAGEN-Definition nach § 3 Abs. 5 BImSchG benennt neben den "Betriebsstätten i.e.S." auch "sonstige ortsfeste Einrichtungen".

---

das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit den Forstbehörden Traben-Trarbach und Idarwald abzustimmen.

#### Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

In der Windenergieanlage findet ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt, daher sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Die Anlage wird mit Hilfe des BLAK Merkblattes abgegrenzt und je Anlage in die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV) eingestuft. Eine Prüfpflicht ergibt sich hieraus nicht. Die Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe ist pro Anlage gegeben. Ein Austausch von wassergefährdenden Stoffen ist in Kleinstmengen mittels Gebinde geplant, sodass eine Befüllung mit Schläuchen/ Rohren nicht stattfindet und somit auch nicht erlaubt ist.

Seitens der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird der Maßnahme daher zugestimmt.

Für den Bereich des Vorhabens sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtigen Flächen) tangiert.

#### Denkmalschutz

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie äußert zu der o. g. Planung, dass im Bereich der Zuwegung archäologische Fundstellen betroffen sind, bei

---

der es sich um einen vorgeschichtlichen Grabhügel handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Abstimmung bzw. Antransport von Rotorblätter/ Equipment ohne Bodeneingriffe im Bereich des Grabhügels) erfolgt und bei einer geänderten Planung/ Antransport eine archäologische Begleitung erfolgt, wobei der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an den Kosten beteiligt werden kann (§ 21 Abs. 3 DSchG. Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/ Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme der o. g. Bedingungen und Auflagen gebunden.

Die Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege erhebt keine Bedenken gegen das vorgelegte Verfahren.

Aufgrund der großen Anzahl an bereits bestehenden Windenergieanlagen rund um die beantragten Standorte ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und historischer Raumbezüge ohnehin gegeben.

### Bergrecht

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche des BImSchG in der Gemarkung Wintrich sowie die Zuwegungen von dem auf Blei, Kupfer, Silber und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Fonsperennis" überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

---

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

Rohstoffgeologie:

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**2.**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- 
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

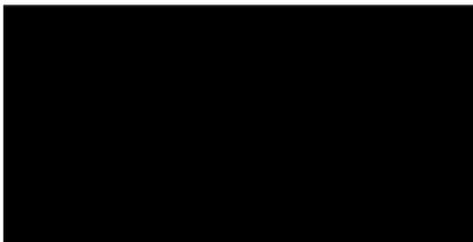
Hinweis

---

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



---

**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.